



# Berufsbildung aktuell

01/2007



Infodienst für Berufsbildungsausschüsse & Prüfungsausschüsse bei Industrie und Handwerk

## • Die News

### Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42 HwO

Der BIBB-Hauptausschuss hat den Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AFbM) beauftragt, Vorschläge zur Umsetzung der in den Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42 HwO formulierten Ziele zu erarbeiten. Dazu sollen Kriterien und Standards entwickelt werden, welche zur Erhöhung der Transparenz bestehender Ausbildungsregelungen beitragen und die als Grundlage für eine Angleichung und ggf. Vereinheitlichung dieser Regelungen dienen können.

### Bundesrechnungshof rügt EQJ

Lange Zeit standen die Gewerkschaften mit ihrer scharfen Kritik am Ausbildungspakt ziemlich alleine da. Jetzt hat eine neutrale Instanz wie der Bundesrechnungshof gravierende Missstände angeprangert. Die Prüfer weisen in ihrem Bericht auf eine erstaunliche Sorglosigkeit im Umgang mit Steuergeld und mit den betroffenen Jugendlichen hin. Ob diese, wenn sie statt einer Ausbildungsstelle ein staatlich gefördertes Praktikum erhalten, ihr mageres Gehalt überhaupt ausgezahlt bekommen, ob der Betrieb, der für sie Subventionen kassiert, Sozialabgaben abführt, all das wird von den Arbeitsagenturen nicht überprüft. Sie halten es nicht einmal für nötig, ge-

nauer hinzuschauen, was aus den Jugendlichen, die sie mit Steuergeld unterstützt haben, später wird. Die Erfolgskontrolle überlassen sie den Kammern. Die aber sind selbst Partei im Geschäft. Auch eine wissenschaftliche Begleitforschung kann eine Kontrolle durch die Bundesagentur nicht ersetzen, wie der Rechnungshof zutreffend anmerkt. Nach den vorliegenden Daten schaffe nur jeder zweite Jugendliche den Übergang in eine Ausbildung.

**Im BBA gilt es, die Kammern aufzufordern genaue Informationen zum EQJ darzulegen:**

- Wieviel EQJ-Jugendliche befinden sich in welchen Betrieben?
- Gibt es geeignetes Ausbildungspersonal?
- Gibt es eine Ausbildungsplanung?
- Werden Sozialabgaben gezahlt?
- Werden Vergütungen gezahlt, in welcher Höhe?
- Wieviele Jugendliche erhalten eine Anschlussausbildung im Betrieb?



### Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen

Der BIBB-Hauptausschuss hat eine Empfehlung zur Vereinheitli-

chung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen verabschiedet. Betroffen sind alle dualen Ausbildungsberufe, die künftig neu geordnet oder modernisiert werden. Neu geregelt werden in der Empfehlung unter anderem die Prüfungszeiten. In Abkehr von der bislang geltenden Regelung, die maximale Obergrenzen festlegte, werden nun festen Prüfungszeiten empfohlen.

Weiterer Bestandteil der Empfehlung ist ein einheitlicher Katalog von Prüfungsinstrumenten, die zukünftig zum Einsatz kommen können. Neue Prüfungsinstrumente wie zum Beispiel das "situative Fachgespräch", der "betriebliche Auftrag" oder die "Arbeitsaufgabe" wurden einheitlich definiert und es wird beschrieben, wie sie eingesetzt und bewertet werden sollen. Gleichzeitig wurde die Gliederung der Abschlussprüfungen in Fertigkeitens- und Kenntnisprüfungen aufgegeben. Prüfungen richten sich künftig an den jeweiligen beruflichen Handlungskompetenzen und nicht mehr an einzelnen Lernzielen aus. Dieses hat zur Konsequenz, dass es für die Gestaltung der Prüfungen für bestimmte Berufsgruppen, wie etwa kaufmännische oder gewerblich-technische Berufe, keine festen Vorgaben mehr gibt.

Download der Empfehlung bei WAP im Forum: [www.igmetall-wap.de](http://www.igmetall-wap.de)

## • Zwei TOP's

Unser Vorschlag für die Tagesordnung der nächsten BBA-Sitzung:

1. Örtliche Erhebung zum EQJ
2. Verwaltungsgrundsätze zur außerbetrieblichen Berufsausbildung

## • Das Zitat

*„Einstiegsqualifikationen sind ein hocheffizientes und erfolgreiches Instrument und die dafür aufgewendeten Haushaltsmittel sehr gut angelegtes Geld.“*

Dr. Wallraff, Referatsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, im BIBB-Hauptausschuss am 13.12.2006

*Eine „erstaunliche Sorglosigkeit im Umgang mit Steuergeld“ bescheinigt der Bundesrechnungshof dem Ausbildungspakt.*

Frankfurter Rundschau vom 06.02.2007

## • Der Inhalt

Das Thema: Verwaltungsgrundsätze für außerbetriebliche Berufsausbildung

Vor Ort: Qualitätssicherung 3 für die außerbetriebliche Berufsausbildung - BBaktuell im Gespräch mit Michael Ehrke

Laufende Weiterbildungsverfahren, Recht, Termine, Link-Service, ...



## • Das Thema: Verwaltungsgrundsätze für außerbetriebliche Berufsausbildung

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Frankfurt am Main hat Verwaltungsgrundsätze beschlossen, um die Ausbildungsqualität im Bereich der außerbetrieblichen Berufsausbildung zu fördern. Auch soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die geförderte Ausbildung ungeforderte betriebliche Ausbildung verdrängt.

Die IHK als zuständige Stelle und der Berufsbildungsausschuss stehen im Bereich der außerbetrieblichen Berufsausbildung einer komplexen Förderstruktur gegenüber. Hier die Einhaltung der Bestimmungen aus dem BBiG sicherzustellen ist nicht einfach, die Verwaltungsgrundsätze sollen zukünftig einen verlässlichen Rahmen bieten.

Um ungeforderte, betriebliche Ausbildungsplätze nicht zu gefährden, sollen Träger nur mit Betrieben kooperieren, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten nicht reduzieren. Das bestätigen sie dem Träger im Kooperationsvertrag. Der Träger sowie die beteiligten Betriebe müssen für die dort jeweils stattfindenden Ausbildungsabschnitte als Ausbildungsstätten geeignet sein (§§ 27 und 28 BBiG).

### Kriterien für zusätzliche Ausbildungsplätze

Die vom Träger zu erschließenden Ausbildungsplätze müssen zusätzliche sein. Dies ist gewährleistet bei „neuen“ Unternehmen, die

- zum ersten Mal ausbilden oder
- in Berufen ausbilden, in denen sie bisher nicht ausgebildet hatten,

und bei Unternehmen, die zusätzliche Plätze bereitstellen, d.h. sie

- hatten in den letzten drei Jahren nicht ausgebildet oder
- bieten Plätze über den Durchschnitt der letzten drei Jahre hinaus an.

### Ausbildungsstätten beraten und Eignung prüfen

Die Ausbildungsberater der IHK prüfen vor Beginn der Berufsausbildung die Eignung sowie ob es sich um zusätzliche Ausbildungsplätze handelt. Die Prüfung erfolgt spätestens zwei Monate vor dem ersten Ausbildungstag. Die Träger und beteiligten Unternehmen werden durch die Kammer beraten und erhalten Hinweise unter welchen Voraussetzungen eine Ausbildung möglich ist.



### Angemessene Ausbildungsvergütung auch bei außerbetrieblicher Berufsausbildung

Die nach § 17 BBiG zu gewährende angemessene Ausbildungsvergütung gilt auch für die außerbetriebliche Berufsausbildung. In der Rechtsprechung wird von diesem Grundsatz allerdings abgewichen, wenn folgendes zutrifft:

- Die Ausbildung findet zu 100 Prozent öffentlich gefördert statt,
- es handelt sich um eine bedarfsüberschreitende Ausbildung die teilweise privat oder öffentlich gefördert wird und
- es dürfen keine Tarifverträge umgangen werden.

### Praktikumsdauer bei Trägerausbildung

Für außerbetriebliche Ausbildung bei Trägern sind verpflichtend Praktikumszeiten vorgesehen, deren Dauer in einem Kooperationsvertrag zwischen Träger und Praktikumsbetrieb geregelt werden. Die vorgesehenen Ausbildungsinhalte im Prakti-

kumsbetrieb werden im Ausbildungsplan vermerkt und sind Gegenstand des Kooperationsvertrages.

### Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK

Unterlagen, die nach Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Beginn der Ausbildung der IHK vorzulegen sind:

- Der vom Ausbildenden unterschriebene Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse;
- die beiden, von allen Beteiligten unterschriebenen, Berufsausbildungsverträge (bei Vormundschaft dreifach);
- die sachliche und zeitliche Gliederung (Ausbildungsplan);
- bei Jugendlichen die Erstuntersuchung gemäß JArbSchG.

Bei einer reinen Träger-Berufsausbildung:

- Festlegung, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beim Träger und welche beim Unternehmen vermittelt werden.
- Kooperationsvertrag mit den Unternehmen, über die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und -zeiten.

Ergänzende Unterlagen für alle Berufsausbildungsverträge:

Bescheinigung (Kopie der Zuweisung) der finanzierenden Stelle, dass die Fördervoraussetzungen der Jugendlichen, gemäß SGB II und III sowie den Kinder- und Jugendhilfegesetz Kommentaren, erfüllt sind.

Die Verwaltungsgrundsätze der IHK Frankfurt/M. zur außerbetrieblichen Berufsausbildung können bei [WAP - Berufsbildung online](#) heruntergeladen oder per Mail ([thomas.ressele@igmetall.de](mailto:thomas.ressele@igmetall.de)) angefordert werden.

## • Vor Ort: Qualitätssicherung für die außerbetriebliche Berufsausbildung - BBaktuell im Gespräch mit Michael Ehrke

### Wie stellt sich für Euren Berufsbildungsausschuss die Situation im Bereich der außerbetrieblichen Berufsausbildung da?

Die IHK hat in den letzten Jahren immer wieder Mängel bei der Eintragung von Ausbildungsverträgen, bei den Prüfungen, Berichtsheften, Ausbildungsvergütungen und anderen Dingen festgestellt. Zum Teil berufen sich die freien Träger auf die Förderprogramme, die keinerlei Rücksicht auf die Standards des Berufsbildungsgesetzes und die Qualität von anerkannter Berufsausbildung nehmen. Das ging so nicht mehr weiter – außerbetriebliche Ausbildung ist ohnehin für die Jugendliche nur ein magerer Ersatz für einen betrieblichen Ausbildungsplatz. Sie darf kein rechtsfreier Raum werden.

### Wie seit Ihr auf die Idee gekommen „Verwaltungsgrundsätze“ zu verabschieden?

Laut BBiG § 79 hat der BBA grundsätzlich das Recht, „Verwaltungsgrundsätze“ und auch „Verwaltungsrichtlinien“ zu beraten. Die Kammer kann solche Verwaltungsgrundsätze zu allen Durchführungsfragen der Berufsbildung erlassen, die nicht anderweitig abschließend rechtlich geregelt sind. Das betrifft z.B. auch das Führen der Ausbildungsnachweise sprich Berichtshefte; hierzu haben wir im letzten Jahr neue Verwaltungsgrundsätze beschlossen. In diesem Zusammenhang ist die außer- und überbetriebliche Berufsausbildung ausdrücklich erwähnt. Dies alles zählt zu den „wichtigen Angelegenheiten“, in denen der BBA anzuhören ist. Darunter verstehen wir in Frankfurt am Main, dass die IHK ohne Zustimmung des BBA nichts veröffentlicht. Übrigens: Hilfreich ist hier der neue BBiG – Basiskommentar von Lakies/Nehls (Bund-Verlag). Den sollten Arbeitnehmervertreter/innen immer dabei haben (S.305 ff.).

### Welche Ziele verfolgt Ihr?

Wir sehen außerbetriebliche Ausbildung als Notbehelf. Darin sind wir mit den anderen Bänken im BBA einig. Unser Ziel ist Stärkung der normalen betrieblichen Ausbildung. Deshalb haben wir mit dieser Richtlinie eine Botschaft aussenden wol-



Michael Ehrke, alternierender Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der IHK Frankfurt am Main: „Wir brauchen eine Qualitätssicherung auch für die außerbetriebliche Ausbildung.“

len an die Bildungsträger, Arbeitsagenturen und anderen Förderstellen, dass wir Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen wollen und dabei die Spielregeln des Berufsbildungsgesetzes einzuhalten sind. Qualität ist für uns auch im Förderbereich ein wichtiges Thema. Glücklicherweise haben wir hierüber keinen Streit im BBA. Wir wollen natürlich nicht die freien Träger angreifen, da ist unser Thema im Vorfeld teilweise missverstanden worden. Deshalb mussten mit den Trägern auch klärende Gespräche geführt werden.

### Was sollten Arbeitnehmervertreter/innen beachten, wenn sie ähnliches auf den Weg bringen wollen?

Das einfachste ist ja, unser Papier in andere Berufsbildungsausschüsse einzubringen. Denn die Standards und Organisation der außerbetrieblichen Ausbildung sind eigentlich ein bundesweites Problem. Hierzu ist außerdem dringend eine Diskussion mit der Bundesagentur erforderlich, die Qualität eher als Kostenfaktor sieht. Teilweise sind die Behörden auch schlicht in Unkenntnis über die Rahmenbedingungen von dualer Ausbildung.

### Was habt Ihr in diesem Jahr sonst an wichtigen Themen?

Die neue Geschäftsordnung war ein wichtiger Punkt. Wir haben sie jetzt verabschiedet mit Änderungen, die verhindern sollen, dass der BBA evtl. in politisch brisanten Punkten übergangen wird. Außerdem haben wir die Umsetzung des neuen Gleichbehandlungsgesetzes diskutiert. Dazu existiert ein Papier mit Leitlinien für den Bereich Aus- und Weiterbildung. Im letzten Jahr haben wir einen Qualitätsausschuss eingesetzt, der weiterarbeiten muss, was wie alles, was mit Arbeit verbunden ist, nicht leicht zu machen ist. Wir möchten z.B. zu regionalen Qualitätszielen kommen, die jährlich im BBA abgerechnet werden. In 2007 wird in Frankfurt der „Zeugnistag“ zum dritten Mal durchgeführt, bei dem die Abschlusszeugnisse im Rahmen einer großen Party mit ca. 2.000 Absolventen an die Jugendlichen übergeben werden. Hier ist der BBA voll eingebunden. Diese Idee findet jetzt wohl auch Nachahmer in anderen Regionen z.B. in Hamburg. Schließlich gibt es im Juni wieder eine Berufsmesse. Bei allen diesen Veranstaltungen sind die örtlichen Gewerkschaften vertreten.



## • Laufende Weiterbildungsverfahren

Zu diesen auf Bundesebene laufenden Ordnungsverfahren zu Fortbildungsberufen dürfen keine Kammerregelungen verabschiedet werden:

- Berufspädagoge/-pädagogin
- Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in
- Geprüfte/r Pharmareferent/in

Laufende Ordnungsverfahren im Handwerk auf Meisterebene:

- Sattlermeister/in
  - Metallblasinstrumentenmeister/in
  - Tischlermeister/in
  - Raumausstattermeister/in
  - Geprüfte/r Meister/in für Veranstaltungstechnik
  - Geprüfte/r Wasserbaumeister/in
- Bundesweit anerkannte Fortbildung zwischen Geselle u. Handwerksmeister:
- Geprüfte/r Zweiradservicetechniker/in



## Die Zahl des Tages

**10,3 Prozent**

aller Ausbildungsbetriebe halten laut DGB-Ausbildungsreport 2006 nie oder nur selten den Ausbildungsplan ein.

## • Linkservice

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

Informationen zu Ausbildungsplatzprogrammen und zur Vorbereitung der Berufsausbildung.



## Termine

27.02. bis 03.03.2007, **didacta 2007** - Bildungsmesse in Köln

22./23.03.2007, **Weiterbildungstagung für Beschäftigung und Innovation**, Projekt JobRotation, Berlin, [www.igmetall.jobrotation.de](http://www.igmetall.jobrotation.de)

4. bis 18.05.2007, **BBA-Seminar für neu berufene Arbeitnehmervertreter/innen**, Walsrode, [sabine.westphal@dgb.de](mailto:sabine.westphal@dgb.de)

18. bis 22.06.2007, **BBA-Seminar IHK** des DGB, [sabine.westphal@dgb.de](mailto:sabine.westphal@dgb.de)

16. bis 20.07.2007, **BBA-Seminar HwK** des DGB, [sabine.westphal@dgb.de](mailto:sabine.westphal@dgb.de)

12. bis 14.09.2007, **5. BIBB-Fachkongress**, Congress Center Düsseldorf, [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

## Impressum

**Berufsbildung aktuell**, Herausgeber: Dr. Regina Görner, **Briefanschrift:** 60519 Frankfurt/Main, **Hausanschrift:** Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt/Main, **E-Mail:** thomas.ressel@igmetall.de, **Telefon:** (069) 6693-2804, **Telefax:** (069) 6693-80-2804, **V.i.S.d.P.:** Dr. Klaus Heimann



## • Der Rechtstipp

### Zweite Prüfungschance bei Krankheit

Auszubildende, die wegen Krankheit nicht an ihrer Abschlussprüfung teilnehmen können, haben Anspruch auf Verlängerung ihres Ausbildungsverhältnisses. Sonst wären kranke Auszubildende ohne Grund gegenüber denen benachteiligt, die die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Nach dem Berufsbildungsgesetz können Auszubildende die Verlängerung ihres Ausbildungsverhältnisses bis zum nächsten Prüfungstermin verlangen, wenn sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben. Darunter fällt in der Regel auch das unentschuldigte Fehlen oder das Scheitern wegen eines Täuschungsversuchs, so dass BAG. Eine andere Absicht des Gesetzgebers wäre abwegig, es besteht somit eine "planwidrige Gesetzeslücke" und die Regelung ist entsprechend anzuwenden.

*Bundesarbeitsgericht, 5 AZR 58/98*



## Buchtipps

Ein neuer Basiskommentar zum BBiG ist im Bund-Verlag erschienen. Die Autoren sind Thomas Lakies, Richter am Arbeitsgericht Berlin und Hermann Nehls, Referatsleiter für Grundsatzfragen beruflicher Bildung beim DGB Bundesvorstand.

€ 29,90, ISBN 978-3-7663-3743-6

[www.bund-verlag.de](http://www.bund-verlag.de)

## • Die Ecke ...

**V I R E N W A R N U N G ! ! !**

Achtung! Warnung vor einem neuen äußerst gefährlichen Virus mit verheerenden Folgen! Existenz ist bestätigt. Also: Nimm dich in Acht. Codename des Virus ist "ARBEIT". Wenn du "ARBEIT" von irgendwo bekommst, ob von deinen Kollegen oder deinem Chef, per E-Mail oder via Internet, öffne es nicht, schaue es nicht an und rühre es auf keinen Fall an. Jeder, der bisher mit "ARBEIT" in Berührung kam, musste feststellen, dass sein komplettes Privatleben gelöscht wurde und das Gehirn seine normale Funktion aufgegeben hat. Wenn du "ARBEIT" in Papierform bekommst, auf keinen Fall beachten! Nicht lesen, sondern sofort in den Papierkorb weiterleiten und gehe direkt in die nächste Kneipe und bestelle drei Bier. Wenn du dies 14 mal tust, wirst du feststellen, dass du "ARBEIT" vollständig aus deinem Gehirn gelöscht hast.

Achtung! Leite diese Warnung sofort an mindestens 5 nahestehende Freunde oder Bekannte weiter. Solltest du feststellen, dass du keine 5 nahestehenden Freunde oder Bekannte hast, bedeutet dies, dass du infiziert bist, oder der Virus "ARBEIT" dein Leben schon vollkommen unter Kontrolle hat. Hoffe, die Warnung kommt nicht zu spät!!!

Quelle: Internet